

Arbeit(-szeit)

Des wissenschaftlichen Personals an Universitäten

Synallagma: Geld gegen ?

- Frage 1: **Was ist geschuldete Arbeitsleistung?**
- Neben Lehre wird wissenschaftliche Arbeit geschuldet. Grundsätzlich gehörten zur bisheriger Auffassung Tätigkeiten die zu Veröffentlichungen und Vorträgen führten etc je nachdem welche Anforderungen der Wissenschaftszweig stellt zur wissenschaftlichen Arbeit.
- Fraglich ist immer Abgrenzung
- Frage 3: **Gehören Tagungsbesuche zur Dienstzeit**

Synallagma: Geld gegen ?

- Wenn man sich auf die Zugehörigkeit zur Universität beruft und gewisses Wissenschaftliches Niveau vorliegt jedenfalls der Tagungsbesuch im Interesse der Universität 
Arbeitszeit
- Sonst Gleichbehandlungsgebot:
(Privat-)Gutachten von Professoren in der AZ erlaubt 
Dann werden andere wissenschaftliche Arbeiten von den anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern wohl auch erlaubt sein
Problem der zusätzlichen Abgeltung, die aber bei AZ nicht Universität bekommt, sondern der AN selber.....

Vertraglich vereinbarte Zweckbindung von AZ

- Frage 2: Arbeitszeitanteil für eigenen Studienfortgang gewidmet
- Grundsätzlich Anspruch auf diese Zeit Frage wann?
Bei genereller Durchrechnung der AZ schwer.
- Zulässige Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten ist nur 10% der NormalAZ
- ME kann davon ausgegangen werden, dass der zweckgewidmete Arbeitsanteil in der NormalAZ liegen muss.

Individuelle Festlegung der Lage der AZ

- AN kann Lage individuell festlegen außer bei wichtigen dienstlichen Grund, oder Regelung durch BV (§ 31 Abs 2+3 KollV)
Empfehlenswert daher, wenn Schwierigkeiten gibt eine Lage vertraglich festzulegen, wo für eigene wissenschaftl.Tätigkeit gearbeitet wird.
- Frage 5: Arbeit einstellen, nachdem AZ (welche) erarbeitet wurde?
- Grundsätzlich kann AN ja sowieso im Rahmen der Durchrechnung Beginn und Ende selber wählen (Anordnungen daher nur aus wichtigen betrieblichen Gründen?)

Sondergesetzliche Regelung § 110 UG 2002

- Keine Geltung des Arbeitszeitgesetzes und Arbeitsruhegesetzes
- Sonderregel in UG 2002
- Stellt umfassende Regelung dar
- Vergleichbar mit §§ 48 ff BDG

Arbeitszeitbestimmung

- Arbeitstag: 24h Zeitraum (ab Antritt der Arbeit)
- WochenAZ: AZ in der Kalenderwoche
- NormalAZ: 40 Stunden (Vollzeit)
- Durchrechnung:
 - 17 Wochen Durchrechnungszeitraum KollvErmächtigung auf 12Monate
 - Höchstarbeitszeitgrenzen: 13h bzw am Tag 48h im Schnitt in der Woche absolut 60h

Mehrarbeit

- mE nur in Betrachtung der Anordnung über die vertragl NormAZvereinbarung
- Zulässige Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten ist nur 10% der NormalAZ
- Weiters ist Beschränkung von SST-Anzahl zu beachten (Auch bei Teilzeitbeschäftigten und insgesamt mit Durchrechnung)
- **Aber kein Zuschlag für Mehrarbeit, da AZG nicht gilt**
- Verfassungsrechtl. Problematik? Sonderopfer?

Ruhezeiten

- Tagesruhe 11h kann auf 8h gekürzt werden wenn Ausgleich in 14 Tagen durch tägl. oder wöchentl. Ruhezeit erfolgt
- Wochenruhe 36h, die auf 24h gekürzt werden kann, wenn innerhalb 14 Tagen eine andere Ruhezeit verlängert wurde. KollVErmächtigung für Erweiterung des DRZ auf 2 Monate aber bei gleichwertigem Schutz

KollV-Umsetzung

- Grundsätzlich kann Beginn und Ende der Arbeitszeit frei gewählt werden:
 - Wenn AG Weisung gibt dann Üst?
- Einteilungsfreiheit des AN
 - Daher frei wählbare Lage der AZ (zB für Einarbeiten von Fenstertagen)
- Lehre:
 - Senior Lecturer 16 Semesterstunden (NormAZ aber mit Durchrechnung)
 - Einstufung § 49 Abs 9 Z 2 2 Semesterwochenstunden
 - Einstufung § 49 Abs 9 Z3 4 Semesterwochenstunden
 - Lecturer kein System der NormAZ

Prinzip des All – In - Entgelts

- § 49 Abs 6 KollV Alle Leistungen gezahlt, die in gesetzlich erlaubter AZ erbracht wurden
- Wann daher Anspruch auf Ersatz Mehrleistung:
 - Entweder Überschreiten der Höchstarbeitszeitgrenzen/Durchrechnungsgrenzen?
 - Sonderbestimmungen in Lehre: Überschreitung SST-Begrenzung mit Durchrechnungsregel
 - bei höherer Lehre Zusatzabgeltung; insb bei zus. LV in Ferienzeiten bei stud. Mitarbeitern?
 - Sonderregeln KollV 24/31 Dezember
- Frage 4: Konsequenzen bei Überschreitung der (Höchst- AZ)
Zum einen All-in Prinzip mit Ausnahmen bei SST;
Strafbestimmungen von § 110 UG (Rektor haftet)

Lage der Lehrveranstaltungen

- Frage 6: Lehre in Randzeiten
- Grundsatz: Sam/Sonn/Ft sind dienstfrei zu halten
- Grundsatz LV Mo – Fr 8:00 – 21:00, aber:
- BV oder wichtiger dienstlichen Grund
betriebliches Erfordernis (fraglich, wenn durch Org selbst geschaffen)
(koordinierende Lehr-/Prüfungstätigkeit)
- Abweichung zulässig
- Nur Pflicht der Einhaltung einer wöchentlichen Ruhezeit

Verpflichtende AZ-Aufzeichnungen

- Verpflichtung der AZ-Aufzeichnung durch AN durch KollV-Norm
- AG haftet aber unabhängig für Führung und Richtigkeit
- Muss An ausreichend kontrollieren und schulen
- Dienstpflichtverletzung, wenn nicht geführt wird →
bei mehrmaliger Verwarnung → Entlassung, Schadenersatz